

NACHHALTIG. ÖKO. LOGISCH

WVV
ENERGIE

100% WÜRZBURG.

ÖKOSTROM-ZERTIFIKAT

Die Stadtwerke Würzburg AG liefert im Stromtarif
Mein Frankenstrom 24
100 % Grünstrom aus erneuerbaren Energien.



Dörte Schulte-Derne
Vorständin
Stadtwerke Würzburg AG

i.V. 

Florian Doktorczyk
Abteilungsleiter Vertrieb
Stadtwerke Würzburg AG

Ihr Vertragspartner:

Stadtwerke Würzburg AG
Haugerring 5, 97070 Würzburg

Tel.: 0931 36-1155; Fax: 0931 36-1354; info@wvv.de; www.wvv.de
Vorstand: Dörte Schulte-Derne, M.A. (Sprecherin) · Dipl. Ing. (FH) Armin Lewetz
Amtsgericht Würzburg, HRB 161

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Würzburg AG.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.3. Es darf kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.4. Der Stromverbrauch beträgt im Jahr höchstens 100.000 kWh.

2. Vertragsabschluss und ergänzende Informationspflichten

- 2.1. Verträge in diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Die Darstellung der Produkte bzw. Tarife im Online-Portal stellt kein rechtlich bindendes Angebot der Stadtwerke Würzburg AG an den Kunden dar. Erst der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages bei der Stadtwerke Würzburg AG ab, wenn er den Online-bestellprozess (Neuanmeldung oder Produkt wechseln) unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und nach der Zusammenfassung und Akzeptanz der Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Stromlieferung sowie der Widerrufsbelehrung den Button „Kostenpflichtigen Auftrag absenden“ anklickt.
- 2.2. Der Kunde erhält unverzüglich nach Eingang seiner Bestellung eine unverbindliche Auftragsingangsbestätigung per E-Mail einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Ein Vertrag über das bestellte Produkt zum genannten Preis kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung durch die Stadtwerke Würzburg AG ausdrücklich bestätigt wird (Auftragsbestätigung), spätestens mit Erbringung ihrer Leistungen an den Kunden. Die Auftragsdaten werden bei der Stadtwerke Würzburg AG gespeichert. Der Kunde kann alle Eingaben vor verbindlicher Abgabe der Bestellung laufend über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren.
- 2.3. Die Auftragsbestätigung mit dem Datum des Vertragsbeginnes wird in Textform an die vom Kunden angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versendet.
- 2.4. Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Würzburg AG den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag gegenüber dem bisherigen Anbieter zu kündigen.
- 2.5. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.6. Die Stadtwerke Würzburg AG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1. Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der Stadtwerke Würzburg AG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen des Stromlieferungsvertrages dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 3.2. Die Pflicht zur Stromlieferung gilt nicht,
 - 3.2.1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Netzanschlussverordnung (NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder
 - 3.2.2. soweit und solange die Stadtwerke Würzburg AG an der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist.

3.3. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Würzburg AG mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

3.4. Hat der Kunde über den Prozess „Neuanmeldung“ im offenen Bereich seinen Vertrag abgeschlossen, ist er verpflichtet, sich im Online-Portal zu registrieren, damit der Vertrag entsprechend der unten angeführten Regelungen vollzogen werden kann.

3.5. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse anzugeben und sichert der Stadtwerke Würzburg AG gegenüber zu, dass er diese E-Mail-Adresse als relevantes Kommunikationsmittel zur Durchführung des abgeschlossenen Vertrages anerkennt und regelmäßig Zugriff hierauf hat. Der Kunde hat die Stadtwerke Würzburg AG bei Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

3.6. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde die Nachricht, dass er neue Dokumente zu vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen in seiner Postbox hat, insbesondere seine Rechnungen. Mitteilungen nach Ziff. 4.4 zu Preisanpassungen können dem Kunden auch per Brief zugehen.

3.7. Änderungen der Kontaktdaten, der Bankverbindung und die Meldung des Zählerstandes erfolgen ausschließlich über E-Mail und/oder den Online-Service im Internet. Die Änderung der Bankverbindung muss mit der Erteilung eines neuen SEPA-Lastschrift-Mandates schriftlich bestätigt werden. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden. Bei Störungen des Online-Service ist das WVV-Servicetelefon unter 0931 36-1155 erreichbar.

3.8. Störungen der Stromversorgung sind an den örtlichen Netzbetreiber zu melden.

4. Preise und Preisanpassung

4.1. Im Strompreis (brutto) sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Umlage). Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet. Die Preise für das Netzentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung sowie Abrechnung sind auf dem Preisblatt des Netzbetreibers zu finden.

4.2. Preisänderungen durch Stadtwerke Würzburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Stadtwerke Würzburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Würzburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Würzburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3. Die Stadtwerke Würzburg AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Würzburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Würzburg AG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung oder per E-Mail an die Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Würzburg AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung oder per E-Mail an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

4.5. Ändert die Stadtwerke Würzburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung muss rechtzeitig, d. h. bis einen Tag vor Inkrafttreten der Preisänderung bei der Stadtwerke Würzburg AG eingegangen sein. Hierauf wird die Stadtwerke Würzburg AG den Kunden in der brieflichen Mitteilung oder per E-Mail über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Würzburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7. Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Messeinrichtungen und Messstellenbetrieb

5.1. Die von der Stadtwerke Würzburg AG gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz festgestellt.

5.2. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Stadtwerke Würzburg AG durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.

5.3. Die Stadtwerke Würzburg AG übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

5.4. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

5.5. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

5.6. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

5.7. Die Stadtwerke Würzburg AG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Würzburg AG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Würzburg AG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Würzburg AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen.

Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Vertragsstrafe

7.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so ist die Stadtwerke Würzburg AG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem mit dem Kunden vereinbarten Preisen zu berechnen.

7.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den mit ihm vereinbarten Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Ablesung

8.1. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

8.2. Die Stadtwerke Würzburg AG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

8.2.1. zum Zwecke einer Abrechnung,

8.2.2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

8.2.3. bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Würzburg AG an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Würzburg AG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.3. Wenn der Netzbetreiber oder die Stadtwerke Würzburg AG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadtwerke Würzburg AG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

9. Abrechnung

9.1. Die Abrechnung des Verbrauchs findet auf der Grundlage von § 40 Abs. 3 EnWG grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten.

9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilungsberechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9.3. Abweichend von Ziffer 9.1. bietet die Stadtwerke Würzburg AG an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) gegen Entgelt, auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, abzurechnen. Die Kosten pro Rechnung und Energieart betragen 25 Euro (inkl. Umsatzsteuer).

9.4. Die Erstellung einer Zwischenrechnung kostet je Rechnung

- wenn der Kunde selbst abliest 10 Euro (inkl. Umsatzsteuer)

- wenn der Netzbetreiber abliest 20 Euro (inkl. Umsatzsteuer)

9.5. Für die Erstellung einer Rechnungskopie werden 2 Euro (inkl. Umsatzsteuer) berechnet.

10. Zahlungsweise

Der Vertrag gilt in Verbindung mit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder alternativ mit einer Überweisung durch den Kunden. Bei einem Abbuchungsversuch durch SEPA-Lastschrift ohne ausreichende Kontodeckung sowie bei Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

11. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Würzburg AG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch eine zertifizierte Auskunftsei einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Würzburg AG den Namen und die Anschrift des Kunden an diese Auskunftsei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Stadtwerke Würzburg AG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

12. Abschlagszahlungen

12.1. Für den jährlich abgerechneten Verbrauch kann die Stadtwerke Würzburg AG eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

12.2. Ändern sich die vereinbarten Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

12.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlungen

13.1. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Würzburg AG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

13.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Würzburg AG beim Kunden einen Prepayment-Zähler einrichten.

14. Zahlung, Verzug

14.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Würzburg AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Würzburg AG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

14.1.1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

14.1.2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

14.2. Zahlungen des Kunden werden, soweit keine Vorgabe zur Verbuchung seitens des Kunden erteilt wurde, zuerst auf die laufende Forderung verrechnet.

14.3. Ist die Stadtwerke Würzburg AG zur Rückzahlung/Erstattung eines Guthabens verpflichtet, erfolgt dies ausschließlich per Überweisung. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten.

14.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Würzburg AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung 1,30 Euro (umsatzsteuerfrei) berechnet.

14.5. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Würzburg AG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder Ansprüchen, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung stehen, aufgerechnet werden.

15. Berechnungsfehler

15.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Würzburg AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Würzburg AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

15.2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Unterbrechung der Versorgung

16.1. Berechtigte Ansprüche wegen Störung des Netzbetriebes können ausschließlich gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Haftung der Stadtwerke Würzburg AG ist insoweit ausgeschlossen. Für die Schäden aus dem Energielieferverhältnis haftet die Stadtwerke Würzburg AG gem. § 18 NAV analog.

16.2. Die Kosten für die Unterbrechung dafür entnehmen Sie bitte dem Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

16.3. Die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Rahmen eines Sperrprozesses entnehmen Sie bitte dem Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

16.4. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Verpflichtungen aus dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.5. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Würzburg AG berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Würzburg AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Würzburg AG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Würzburg AG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung der Stadtwerke Würzburg AG resultieren.

16.6. Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werkzeuge im Voraus anzukündigen.

16.7. Die Stadtwerke Würzburg AG hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

17. Haftung

17.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S.1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, nicht gegen die Stadtwerke Würzburg AG.

17.2. Die Haftung beider Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche aus Garantien sowie und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Mit Kardinalpflichten sind solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, z. B. die Pflicht der Stadtwerke Würzburg AG zur Lieferung und die Pflicht des Kunden zur Vergütung der Lieferungen.

Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der jeweilige Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der jeweilige Vertragspartner kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

18. (Fristlose) Kündigung

18.1. Die individuellen Angaben zur Laufzeit und den Kündigungsfristen finden Sie bei den Produktdetails und in der Auftragseingangsbestätigung.

18.2. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Im Fall eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Würzburg AG 4 Wochen vor dem Umzugstermin die vollständige

Anschrift der neuen Verbrauchsstelle sowie die Zählernummer in Textform mitzuteilen; der Liefervertrag wird auf die neue Verbrauchsstelle übertragen. Ist eine Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich, steht jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Umzugstermin zu. Eine Weiterbelieferung kommt nicht in Betracht, wenn

a. der Kunde in eine Verbrauchsstelle umzieht, an der bereits ein Energie-liefervertrag existiert (z.B. Umzug zum Lebenspartner oder in eine Wohn-gemeinschaft),

b. die neue Verbrauchsstelle nicht im Liefergebiet der Stadtwerke Würzburg AG liegt,

c. an der neuen Verbrauchsstelle kein Anschluss für die vereinbarte Energieform vorgesehen ist,

d. der Stadtwerke Würzburg AG die Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht zumutbar ist.

18.3. Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

18.4. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Würzburg AG soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

18.5. Die Stadtwerke Würzburg AG darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

18.6. Die Stadtwerke Würzburg AG ist in den Fällen des 16.4. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu-widerhandlungen nach 16.5 ist die Stadtwerke Würzburg AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; 16.5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

19. Verschiedenes

19.1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verrechnungssätze für Zusatzleistungen der Stadtwerke Würzburg AG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei einer Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechnen wir die Kosten, die uns der Netzbetreiber in Rechnung stellt.

19.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird.

19.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

19.4. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

19.5. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

19.6. Die Stadtwerke Würzburg AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstandener Störungen der Ausgewogenheit des Vertrages in Bezug auf die Leistungen der Vertragspartner oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen oder zur Anpassung an geänderte Rechtsprechung notwendig ist und die Stadtwerke Würzburg AG diese Umstände bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnte.

Anpassungen des Vertrages werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform gemäß Ziff. 3.6. mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkraft-treten der Anpassung zu kündigen. Alternativ ist der Kunde berechtigt, der Anpassung zu deren Inkrafttreten zu widersprechen; in diesem Fall wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Die Kündigung oder der Widerspruch muss rechtzeitig, d.h. bis einen Tag vor Inkraft-treten der Änderung bei der Stadtwerke Würzburg AG eingegangen sein.

Übt der Kunde sein Kündigungs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Stadtwerke Würzburg AG ist verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Vorstehende Klausel gilt nicht für Preisanpassungen, die Hauptleistungspflichten der Parteien (Lieferung von Energie und Zahlung der Forderung aus Energielieferung), die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsfrist.

20. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die gesetzlichen Informationspflichten nach DSGVO finden Sie im beigegeführten Merkblatt „Datenschutz“.

21. Schlichtungsstelle und Verbraucherservice

Wir möchten, dass Sie mit unserem Service jederzeit zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an unser Kundenmanagement:

Stadtwerke Würzburg AG, Haugerring 5, 97070 Würzburg,
Tel.: 0931 36-1155, E-Mail: info@wvv.de

Wir werden für Ihr Anliegen so schnell wie möglich eine Lösung finden und garantieren Ihnen innerhalb von vier Wochen eine Antwort. Sollten wir Ihrer Beschwerde bezüglich Strom und Erdgas nicht innerhalb von vier Wochen zu Ihrer Zufriedenheit nachkommen, sind Sie als Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG und gleichzeitig Verbraucher im Sinne des § 13 BGB berechtigt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens einzureichen bei:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
www.schlichtungsstelle-energie.de

Die Stadtwerke Würzburg AG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hat verjährungshemmende Wirkung. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Ferner haben Sie die Möglichkeit, den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu kontaktieren:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Alternativ stellt die europäische Kommission eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

22. Energieeinsparung und Energieeffizienz

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.wvv.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de. Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

Stand 1. Mai 2023